

# RS Vwgh 1998/1/21 98/09/0001

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.01.1998

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §15;

AuslBG §15a Abs1;

AuslBG §2 Abs2;

## Rechtssatz

Für die Verlängerung des Befreiungsscheines können ausschließlich Zeiten iSd§ 2 Abs 2 AuslBG maßgeblich sein. Unverschuldete Arbeitslosigkeit oder nur bedingte Arbeitsfähigkeit des Ausländers vermögen daran ungeachtet der Arbeitswilligkeit des Ausländers nichts zu ändern.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998090001.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)